

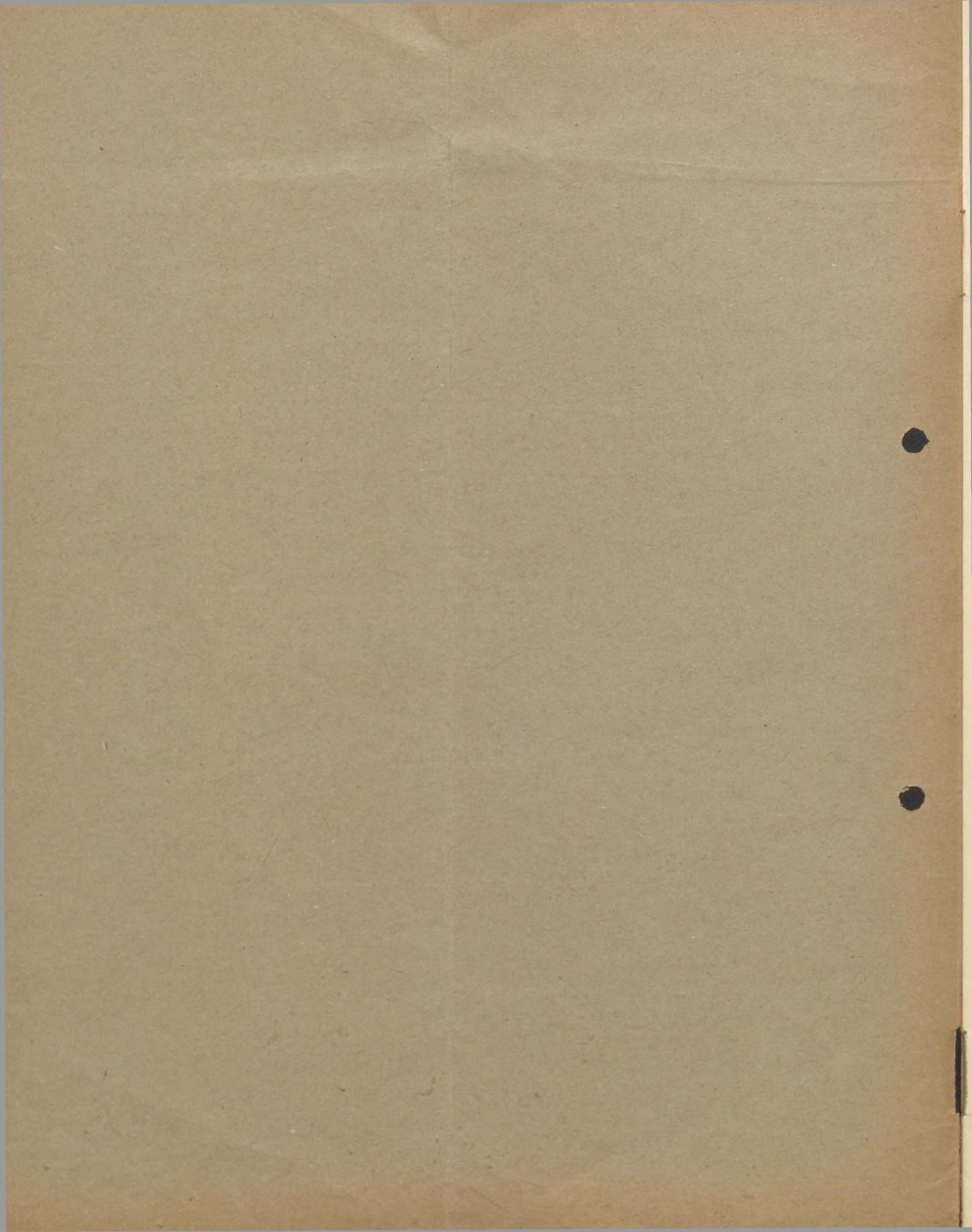
Zuckerfabrik Offstein

zu Neuoffstein i. Pfalz

1909/10.

—•••••—
Bibliothek der Handelshochschule
MANNHEIM.

CA
A. 21.5



Geschäfts-Bericht

des

Aufsichtsrats und der Direktion

der

Zuckerfabrik Offstein

zu

Neuoffstein i. Pfalz

pro 1909/10

für die

ordentliche Generalversammlung am 10. Oktober 1910.



Tagesordnung

für die

**ordentliche Generalversammlung am 10. Oktober 1910,
vormittags 11 Uhr.**

1. Vorlegung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Geschäftsberichts der Direktion und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 1909/10.
2. Beschlussfassung über diese Vorlagen, über die Verwendung des Reingewinns und Festsetzung der Dividende.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Direktion und des Aufsichtsrats.
4. Aufsichtsratswahlen.
5. Abänderung des § 21 Abs. 1 des Statuts, betr. die Firmenzeichnung bezw. Vertretung der Gesellschaft.

Aufsichtsrat:

Justizrat **Dr. Carl Stephan**, Worms, Vorsitzender.

Direktor **Leopold Brandt**, Cassel-Wilhelmshöhe, stellvertr. Vorsitzender.

Bankier **A. Behmack**, Hannover.

Consul **Jul. Goldschmit**, Ludwigshafen a. Rh.

Regierungsbaumeister a. D. **Dr. R. Herzfeld**, Hannover.

Bürgermeister a. D. **Jacob Obenauer**, Heppenheim a. d. W.

Bankier **Dr. Adolf Herzfeld**, Braunschweig.

Vorstand:

Fr. Bauer.

Egon Rössler.

Wir beehren uns, über das abgelaufene 26. Geschäftsjahr folgenden Bericht zu erstatten.

Wenn wir auf das Ergebnis dieses Jahres mit Befriedigung zurückblicken dürfen, so haben wir dies in erster Linie dem Umstande zu verdanken, daß die Zuckerpreise mit Anfang der Kampagne sich in steigender Richtung bewegten. Sie erreichten im Frühjahr 1910 mit *M* 15.— einen Höchststand, wie wir ihn seit Jahren nicht zu verzeichnen hatten. Trotzdem wir einen Teil unserer Produktion zu niedrigeren Preisen vorverkauft hatten, darf das Resultat als günstig angesehen werden.

Die Rübenenernte war eine befriedigende, sowohl was die Qualität der Rüben anbelangt, die derjenigen des Vorjahres etwas nachstand, als auch hinsichtlich des quantitativen Ertrages. Es wurden von 8193 Morgen 1443800 Ztr. Rüben abgeliefert, was pro Morgen zirka 176 Ztr. ausmacht, gegen zirka 185 Ztr. im Vorjahre und zirka 170 Ztr. vor zwei Jahren.

Der Betrieb, welcher ohne jede Störung von statten ging, hat auch im verflossenen Jahre mannigfache Verbesserungen erfahren, die auf die Leistungsfähigkeit und Rentabilität von günstigem Einflusse gewesen sind.

Es wurden neu angeschafft:

- 1) eine vollständige Neueinrichtung zur Aufarbeitung der Nachprodukte, mit allem Zubehör;
- 2) eine Scheideschlamm-Transportanlage, bestehend aus einer automatisch arbeitenden Freiluftbahn;
- 3) sechs neue Zentrifugen zur Verarbeitung des ersten Produkts.

Der im Nachstehenden spezifizierte Abschluß ergibt zuzüglich des Gewinn-Vortrages aus 1908/9 mit *M* 117230.18 einen Bruttogewinn von *M* 762198.71
Für Abschreibungen haben wir vorgesehen „ 84892.39

Die danach verbleibenden *M* 677306.32

schlagen wir vor, in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrate wie folgt zu verwenden:

5 % zum gesetzlichen Reservefonds von <i>M</i> 560076.14	<i>M</i> 28003.81
4 % Dividende von <i>M</i> 1500000.—	„ 60000.—
Tantiemen und Gratifikationen	„ 97773.02
Zuweisung zum Beamten-Dispositionsfonds	„ 12000.—
„ „ Arbeiter-Dispositionsfonds	„ 12000.—
„ zur Fabrikkrankenkasse	„ 2000.—
Neubauten und Neuanschaffungen	„ 130000.—
13 % Superdividende	„ 195000.—
Vortrag auf neue Rechnung	„ 140529.49
	<hr/>
	<i>M</i> 677306.32

Die Kampagne wurde am 18. Oktober 1909 eröffnet und am 5. Januar 1910 geschlossen. Die von 4185 Landwirten gelieferten 1443800 Ztr. Rüben wurden in 144 Schichten = 72 Arbeitstagen verarbeitet. Es kommen demnach auf jeden Arbeitstag zirka 20052 Ztr. Rüben, gegen zirka 16547 Ztr. im Vorjahre.

Für die kommende Kampagne haben wir wieder eine genügende Morgenanzahl Rüben zu einem 5 Pfg. pro Zentner höheren Preise als im Vorjahre abgeschlossen.

Neuoffstein (Pfalz), im September 1910.

Zuckerfabrik Offstein.

Die Direktion.

Fr. Bauer.

E. Rössler.

		ℳ	₰	ℳ	₰
✓ An Fabrik-Grundstück-Conto	Abschreibungen				
	Anlagekosten bis 30. Juni 1909	103551	21		
	+ Zugang in 1909/10	11192	—		
		114743	21		
	÷ Abschreibungen bis 30. Juni 1909 ℳ 31717.46				
	÷ Abschreibung pro 1909/10 " 8000.—	39717	46	75025	75
✓ " Fabrikgebäude-Conto	Anlagekosten bis 30. Juni 1909	848302	21		
	+ Zugang in 1909/10	3810	48		
		852112	69		
	÷ Abschreibungen bis 30. Juni 1909 ℳ 388574.06				
	÷ 2 % Abschreibung pro 1909/10 " 9270.77				
	÷ Extra-Abschreibung pro 1909/10 " 10000.—	407844	83	444267	86
✓ " Direktionsgebäude- und Wohnhäuser-Conto	a. Bau-Conto: Anlagekosten bis 30. Juni 1909	186747	76		
	÷ Abschreibungen bis 30. Juni 1909 ℳ 97620.86				
	÷ 2 % Abschreibung pro 1909/10 " 1782.54	99403	40		
		87344	36		
	b. Grundstück-Conto: Anlagekost. bis 30.6.09	14314	—		
		101658	36		
	÷ Abschreibungen bis 30. Juni 1909 ℳ 9000.—				
	÷ Abschreibung pro 1909/10 " 3000.—	12000	—	89658	36
✓ " Eisenbahn-Conto	a. Bau-Conto: Anlagekosten bis 30.6.09	71931	76		
	+ Zugang in 1909/10	1575	54		
		73507	30		
	÷ Abschreibungen bis 30. Juni 1909 ℳ 54870.—				
	÷ 20 % Abschreibung pro 1909/10 ℳ 3727.46	58597	46		
		14909	84		
	b. Grundstück-Conto: Anlagekost. bis 30.6.09	17660	79		
		32570	63		
	÷ Abschreibungen bis 30. Juni 1909 ℳ 12000.—				
	÷ Abschreibung pro 1909/10 " 3000.—	15000	—	17570	63
✓ " Maschinen- und Apparate-Conto	Anlagekosten bis 30. Juni 1909	1395830	64		
	+ Zugang in 1909/10	5535	56		
		1401366	20		
	÷ Abgang in 1909/10	4500	—		
		1396866	20		
	÷ Abschreibungen bis 30. Juni 1909 ℳ 1060898.39				
	÷ 10 % Abschreibung pro 1909/10 " 33596.78	1094495	17	302371	03
✓ " Utensilien- und Mobilien-Conto	Anlagekosten bis 30. Juni 1909	86802	18		
	+ Zugang pro 1909/10	2283	34		
		89085	52		
	÷ Abschreibungen bis 30. Juni 1909 ℳ 76569.68				
	÷ 20 % Abschreibung pro 1909/10 " 2503.17				
	÷ Extra-Abschreibung pro 1909/10 " 10011.67	89084	52	1	—
✓ " Neubau-Conto	Neuaufwend. an Maschin. u. Gebäud. bis 30.6.10			19310	08
3 " Effekten-Conto				314572	—
3 " Cassa-Conto				16473	83
3 " Diverse Debitoren					
	1. Bankguthaben	1509046	74		
	2. Sonstige Aussenstände	19314	84	1528361	58
B " Inventurbestände und Vorträge					
	1. Zuckervorräte	78100	—		
	2. Sonstige Vorräte und Vorträge	30249	40	108349	40
		ℳ 1816142.84		2915961	52

	M	δ	M	δ
Per Aktien-Capital-Conto			1500000	—
„ Steuer-Conto				
Königl. Hauptzollamt Ludwigshafen a. Rh.			1843	75
„ Creditoren				
noch nicht fällige Verbindlichkeiten			20247	23
„ Arbeiter-Cautions-Conto			727	—
„ Beamten-Dispositionsfonds-Conto			17586	51
„ Arbeiter-Dispositionsfonds-Conto			23454	40
„ Reservefonds-Conto			249796	31
„ Extra-Reservefonds-Conto			200000	—
„ Dividendenfonds-Conto			225000	—
„ Gewinn- und Verlust-Conto				
Gewinn-Vortrag aus 1908/09	117230	18		
Bruttogewinn in 1909/10	644968	53		
	762198	71		
÷ Abschreibungen	84892	39		
	677306	32	677306	32
Reingewinn				

Gewinnverteilungs-Plan:

5 % zum gesetzlichen Reservefonds von M 560076.14.	28003	81
4 % Dividende von M 1500000.—	60000	—
Tantiemen und Gratifikationen	97773	02
Zuweisung zum Beamten-Dispositionsfonds	12000	—
„ „ Arbeiter-Dispositionsfonds	12000	—
„ an die Fabrik-Krankenkasse	2000	—
Neubauten und Neuanschaffungen	130000	—
13 % Superdividende	195000	—
Vortrag auf neue Rechnung	140529	49
	677306	32

			2915961	52

Offstein am 30. Juni 1910

Debet. Gewinn- und Verlust-Conto der Zuckerfabrik Offstein am 30. Juni 1910. Credit.

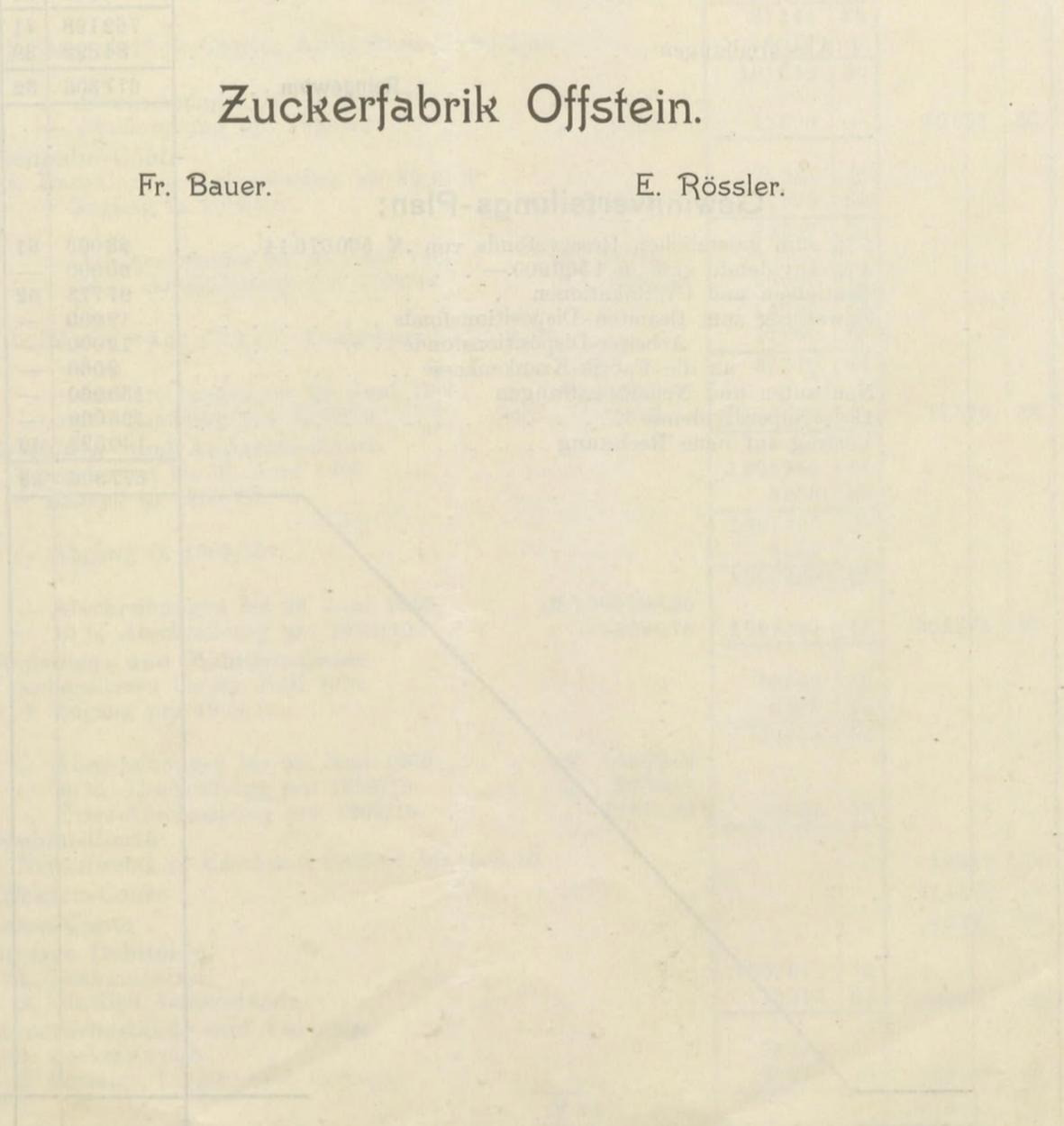
	M	¢		M	¢
An Fabrikunkosten-Conto	570813	42	Per Gewinn-Vortrag aus 1908/09 .	117230	18
„ Rüben-Conto	1704306	51	„ Zucker- und Schnitzel-Conto .	2868991	66
„ Abschreibungen	84892	39	„ Oekonomie-Conto	870	22
„ Reingewinn	677306	32	„ Zinsen-Conto	50226	58
	<u>3037318</u>	<u>64</u>		<u>3037318</u>	<u>64</u>

Neuoffstein, Pfalz, 30. Juni 1910.

Zuckerfabrik Offstein.

Fr. Bauer.

E. Rössler.



30 189118

Offstein
E. Rössler

Zuckerfabrik Offstein

zu Neuoffstein i. d. Pfalz

1911/12.



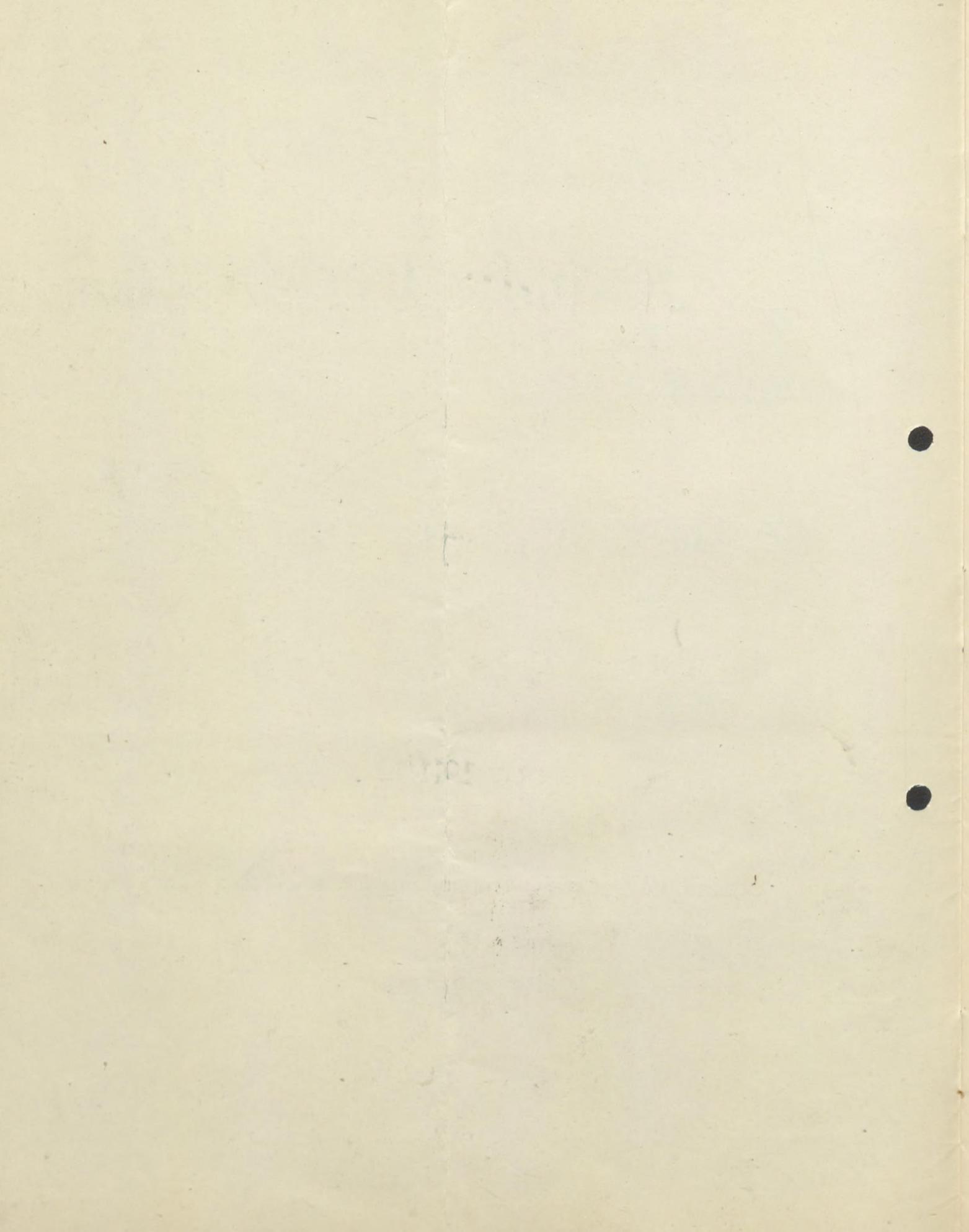
Bibliothek der Handelshochschule
MANNHEIM.

10
A 1

21

5

27



Geschäfts-Bericht

des

Aufsichtsrats und der Direktion

der

Zuckerfabrik Offstein

zu

Neuoffstein i. d. Pfalz

pro 1911/12

für die

Ordentliche General-Verfammlng am 4. Oktober 1912.



Tages-Ordnung

für die

Ordentliche General-Verfammlng am 4. Oktober 1912,
vormittags 10 1/2 Uhr.

1. Vorlegung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Geschäftsberichts der Direktion und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 1911/12.
2. Beschlußfassung über diese Vorlagen, über die Verwendung des Reingewinns und Festsetzung der Dividende.
3. Beschlußfassung über die Entlastung der Direktion und des Aufsichtsrats.
4. Aufsichtsratswahl.

Aufsichtsrat:

Justizrat **Dr. Karl Stephan**, Worms, Vorstehender.

Direktor **Leopold Brandt**, Cassel-Wilhelmshöhe, stellvertr. Vorstehender.

Bankier **H. Behmack**, Hannover.

Regierungsbaumeister a. D. **Dr. R. Herzfeld**, Hannover.

Dr. phil. Adolf Herzfeld, Berlin.

Landwirt **Dr. Paul Goldschmit**, Ludwigshafen a. Rh.

Vorstand:

Dipl.-Ing. **C. Schumacher**.

Max Pegold.

Bericht des Vorstandes.

Zunächst bringen wir zur Kenntnis, daß Herr Direktor **Fr. Bauer**, welcher im Februar 1908 aus dem Aufsichtsrat in den Vorstand unserer Gesellschaft berufen wurde, wieder aus demselben ausgeschieden ist. Wir gedenken auch an dieser Stelle mit Dank seiner Verdienste um unsere Gesellschaft während seiner viereinhalbjährigen Tätigkeit als Mitglied unseres Vorstandes.

Sodann beehren wir uns, über das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Bericht zu erstatten:

Das verfloffene Jahr gestaltete sich für die gefamte Zuckerindustrie infolge der abnormen Witterungsverhältnisse zu einem außerordentlich bewegten.

Die anhaltende Trockenheit, die besonders in Mitteldeutschland eine ausgesprochene Mißernte hervorrief, verursachte am Zuckermarkt eine förmliche Panik, die wie immer erregte Spekulationen und erhebliche Preischwankungen im Gefolge hatte.

Wenn auch in unserer Gegend das Erntergebnis gegen normale Jahre ein bedeutend geringeres war, so waren wir andererseits in der glücklichen Lage, die Hauffe am Zuckermarkte für den größten Teil unserer noch nicht vorverkauften Produktion auszunutzen, was auch in dem diesjährigen günstigen Gewinnresultate zum Ausdruck kommt. In Anbetracht dieses Umstandes haben wir auch unseren Rübenlieferanten als Ausgleich für das geringe Erntergebnis in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrate aus freien Stücken eine Nachzahlung von 10 Pfennig per 100 kg Rüben gewährt.

Wir ernteten zirka 132 Zentner Rüben pro Morgen, gegen zirka 188 Zentner im Vorjahre und zirka 185 Zentner vor zwei Jahren, fodaß der Ernteauffall 30 Prozent beträgt. Die Qualität der Rüben war gegen das Vorjahr etwas geringer.

Der Betrieb verlief glatt und ohne jede Störung und erfuhr auch im abgelaufenen Geschäftsjahre mannigfache Erweiterungen und Verbesserungen, die auf die Leistungsfähigkeit und Rentabilität von günstigem Einflusse gewesen sind. Die tägliche Verarbeitungsziffer war gegen die Vorjahre eine etwas geringere, bedingt durch die anormale Zusammensetzung der Rüben.

Es wurden neu errichtet:

- 1 Kesselhausgebäude mit Dampfkessel und Schornstein,
- 1 neuer Kalkofen mit Gebäude.

Der nachstehend spezifizierte Abschluß ergibt zuzüglich des Gewinn-Vortrages aus 1910/11 mit	M. 136 770.24
einen Bruttogewinn von	M. 874 964.55
für Abschreibungen haben wir vorgesehen	„ 87 710.36
Die darnach verbleibenden	M. 787 254.19

Schlagen wir vor, in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrate, wie folgt zu verwenden:

4 0/0 Dividende von M. 1 500 000.—	M. 60 000.00
Tantiemen und Gratifikationen	„ 93 805.86
Neubauten und Neuanschaffungen	„ 210 000.00
15 0/0 Superdividende	„ 225 000.00
Vortrag auf neue Rechnung	„ 198 448.33
	M. 787 254.19

Die Kampagne wurde am 18. Oktober 1911 eröffnet und am 10. Januar 1912 geschlossen. Für die kommende Kampagne haben wir zu einem 10 Pfennig per Zentner höheren Rübenpreis ein etwas größeres Areal als im Vorjahre abgeschlossen, wobei wir bemerken, daß sich der Wettkampf um den Rübenerwerb in den letzten Jahren unter den süddeutschen Fabriken, zu denen noch eine Anzahl holländischer Zuckerfabriken als Konkurrenten hinzugetreten sind, immer schärfer gestaltet.

Aus diesem Grunde, sowie in Berücksichtigung der stark zurückgegangenen Zuckerpreise, sind die Ausichten für das kommende Jahr natürlicherweise wenig günstig, weshalb wir eine etwas reichlichere Summe in den Vortrag auf neue Rechnung eingefügt haben.

Neuoffstein, Pfalz, im September 1912.

Zuckerfabrik Offstein.

Die Direktion.

Schumacher.

Max Pegold.

Bericht des Aufsichtsrats.

Dem in dem Vorstandsbericht Herrn Direktor Fr. Bauer ausgesprochenen Dank für seine verdienstvolle Tätigkeit als Vorstandsmitglied unserer Gesellschaft schließen wir uns an.

Leider müssen wir unserem Berichte noch die schmerzliche Mitteilung beifügen von dem am 27. Dezember vorigen Jahres erfolgten Ableben unseres früheren langjährigen Kollegen, Herrn Konful **Julius Goldschmit** in Ludwigshafen. Der Verstorbene gehörte unserem Aufsichtsrate seit 1897 bis kurz vor seinem Tode, wo er sein Amt aus Gesundheitsrücksichten niederlegte, ununterbrochen an und hat während dieser Zeit die Interessen unserer Gesellschaft stets nach Kräften gefördert. Sein Andenken wird bei uns allezeit in Ehren gehalten werden.

Wir haben die von der Direktion vorgelegte Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung durch den fachverständigen Bücherrevisor Herrn **Kohn** in Mannheim revidieren lassen und darauf selbst durch eine Kommission des Aufsichtsrates einer sorgfamen Prüfung unterzogen.

Wir erklären uns auf Grund dieser Prüfung mit den Vorlagen der Direktion in allen ihren Teilen einverstanden und haben dem Antrag der Direktion gemäß die vorzunehmenden Abschreibungen auf den Gesamtbetrag von M. 87 710.36 festgesetzt.

Worms, im September 1912.

Der Aufsichtsrat der Zuckerfabrik Offstein.

Justizrat Dr. Karl Stephan.

Gewinn- u. Verlust-Konto der Zuckerfabrik Offstein am 30. Juni 1912.

Soll	M	Pf	Haben	M	Pf
An Fabrikunkosten-Konto	745 365	47	Per reffl. Gewinn-Vortrag aus 1910/11	136 770	24
„ Rüben-Konto	1 873 057	23	„ Zucker- und Schnitzel-Konto .	3 282 023	28
„ Abschreibungen	87 710	36	„ Ökonomie-Konto	1 312	64
„ Reingewinn	787 254	19	„ Zinsen-Konto	73 281	09
	3 493 387	25		3 493 387	25

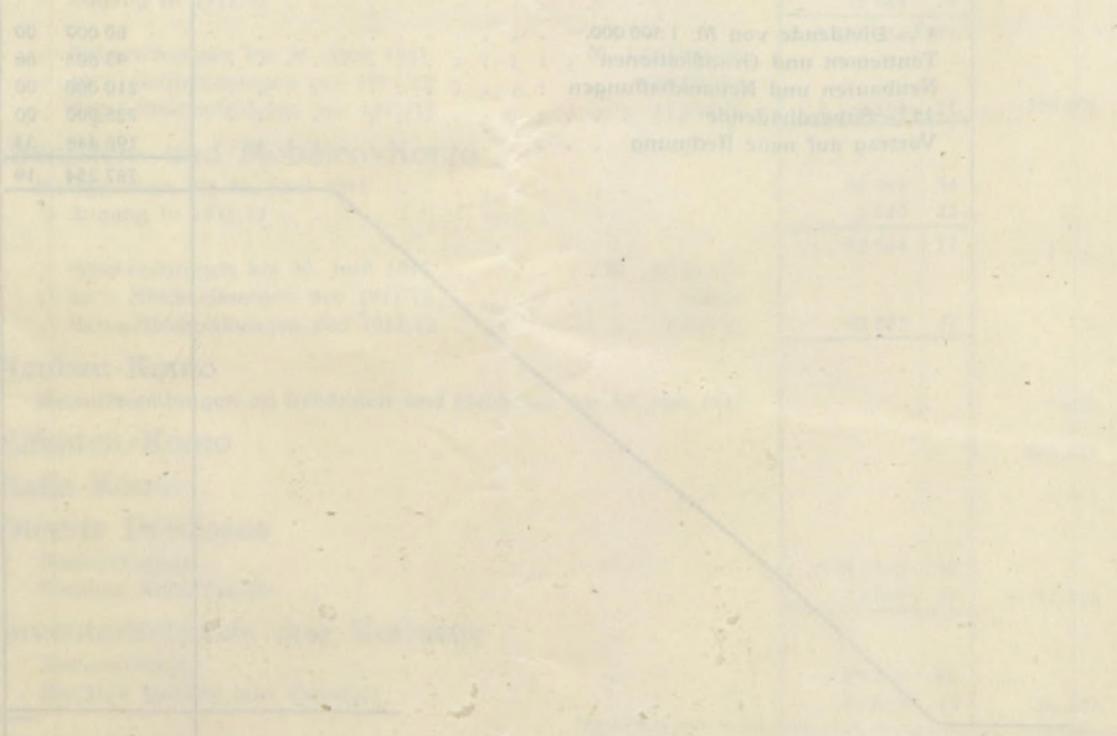
Neuoffstein, Pfalz, im September 1912.

Zuckerfabrik Offstein.

Die Direktion.

Schumacher.

Max Pegold.



1000

1000

1000

1000

1000

1000



Statut

der

Zuckerfabrik Offstein

zu

Neuoffstein.



Bibliothek der Handelshochschule
MANNHEIM.

Worms

Druck von Heinrich Fischer (Rheinische Buchdruckerei)

1906.

41
A. 21.5

Statut

Landeshauptstadt Orléans

Präsident

Abchnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die unter der Firma

Zuckerfabrik Offstein

bestehende Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Neuoffstein, Gemeinde Obrißheim (Pfalz).

§ 2.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Zuckerfabrik bei Offstein und der Vertrieb der erzeugten Fabrikate, sowie die Uebernahme und Ausnutzung von Patenten oder die Beteiligung an denselben im Gebiete der Zuckerindustrie bezw. die Erbauung und der Betrieb der damit zusammenhängenden Anlagen.

Die Gesellschaft kann auch an anderen Orten Zweigniederlassungen errichten, oder sich bei Zuckerfabriken und Handelsgeschäften, welche von dritten Personen betrieben werden, beteiligen.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

§ 4.

Alle durch Gesetz und dieses Statut der Gesellschaft vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs-Anzeiger

dergestalt, daß, je nachdem die Bekanntmachung vom Vorstande oder Aufsichtsrate ausgeht, der Vorstand oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats bezw. dessen Stellvertreter der Firma der Gesellschaft seinen Namen beifügt.

Abchnitt II.

Grundkapital, Aktien und Aktionäre.

§ 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

Mark 1.500.000

und zerfällt in 1500 auf den Inhaber lautende Aktien, jede Aktie zu 1000 Mark.

Eine Erhöhung des Grundkapitals kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden; es bleibt derselben auch vorbehalten, den Mindestbetrag (nicht unter dem Nominalbetrag), zu welchem die Aktien ausgegeben sind, festzusetzen und zu bestimmen, ob und in welcher Weise ein Recht auf den Bezug zugesichert werden soll.

Die Aktien werden unter fortlaufenden Nummern von einem Mitgliede des Aufsichtsrates und dem Vorstande unterzeichnet und mit Talons und Dividendenscheinen ausgegeben. Talons und Dividendenscheine werden durch faksimilierte Unterschriften von einem Mitgliede des Aufsichtsrats und dem Vorstande vollzogen.

Das Schema der Aktien, Talons und Dividendenscheine, sowie die Zahl und die Dauer von Jahren, für welche die letzteren ausgegeben werden sollen, bestimmt der Aufsichtsrat. Die Amortisation von Aktien ist zulässig.

Bei Ausgabe neuer Aktien bestimmt die Generalversammlung, welche die Ausgabe der neuen Aktien beschließt, ob und welchen Anteil diese Aktien am Reingewinne des laufenden Geschäftsjahres haben sollen.

§ 6.

Die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Aktien erfolgt nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und ebenso die Ausfertigung der neuen Aktien an Stelle der kraftlos erklärten auf Kosten des Antragstellers.

Talons und Dividendenscheine werden nicht für kraftlos erklärt, jedoch werden mit den für die kraftlos

erklärten Aktien ausgefertigten neuen Aktien auch neue Talons ausgehändigt.

Nicht erhobene Dividendenscheine verfallen vier Jahre nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem sie fällig geworden sind, zu Gunsten der Gesellschaft. Wird jedoch der Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Gesellschaft angemeldet und der stattgehabte Besitz glaubhaft nachgewiesen, so kann nach Beschluß des Aufsichtsrats dem also Legitimierten nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht präsentierten Dividendenscheine nachbezahlt werden.

Wenn ein Talon nicht binnen einem Jahre nach Ablauf der zur Erhebung der neuen Dividendenscheine festgesetzten Frist eingereicht ist, so wird derselbe kraftlos und dem Vorzeiger der Aktie die neue Reihe der Dividendenscheine ausgehändigt.

§ 7.

Wenn Aktien, Dividendenscheine oder Talons schadhast geworden, jedoch in ihren wesentlichen Bestandteilen noch dergestalt erhalten sind, daß über ihre Richtigkeit und Echtheit kein Zweifel obwaltet, so kann die Direktion mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Einhändigung der beschädigten Stücke neue Aktien, Dividendenscheine oder Talons auf Kosten des Empfängers ausgeben. Dieselben tragen die gleichen Nummern wie die eingelierten.

§ 8.

Durch Zeichnung oder Erwerb der Aktien unterwerfen sich die Aktionäre damit allen Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts, sowie allen unter Einhaltung der statutarischen Bestimmungen auch nach dem Erwerb der Aktien getroffenen Abänderungen, sowie für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft der Entscheidung des königlich bayerischen Amtsgerichts Grünstadt resp. Landgerichts in Frankenthal in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit.

§ 9.

Wenn das Grundkapital der Aktiengesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien erhöht werden soll, so werden die besonderen Bestimmungen, unter welchen die Ausgabe erfolgen soll, nach den Beschlüssen der Generalversammlung (§ 5) vom Aufsichtsrate festgestellt. Der Aufsichts-

rat hat insbesondere darüber zu befinden, ob Voll- oder Teilzahlungen eingefordert und ob Interimscheine ausgegeben werden sollen.

Abchnitt III.

Organisation und Verwaltung der Gesellschaft.

§ 10.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung,
2. Der Aufsichtsrat,
3. Die Direktion (Vorstand),
4. im Falle der Liquidation die Liquidatoren.

A. Die Generalversammlung.

§ 11.

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet innerhalb der ersten vier Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres in den Geschäftsräumen der Gesellschaft oder an einem anderen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Orte statt und wird von dem Aufsichtsrat oder von dem Vorstand oder von beiden Organen gemeinschaftlich durch einmaliges Ausschreiben in dem Gesellschaftsblatte, welches mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstage erscheinen muß, berufen; in dem Ausschreiben ist jederzeit auch der Zweck der Generalversammlung (Tagesordnung) den Aktionären bekannt zu machen.

In derselben Weise erfolgt die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlungen.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dem Ausschreiben der Generalversammlung oder in der gesetzmäßigen Frist vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Ausgenommen hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals darstellen, sind berechtigt, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe und gegen Hinterlegung ihrer Aktien unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen.

§ 12.

Die Aktionäre, welche an der Generalversammlung Theil nehmen wollen, haben ihre Aktien oder die Bescheinigung über eine bei einem Notar erfolgte Hinterlegung derselben spätestens am dritten Tage vor der Versammlung bei den von dem Aufsichtsrate oder Vorstände bestimmten Stellen vorzulegen.

Jede Aktie gewährt in der Generalversammlung das Recht zur Führung einer Stimme.

Jeder stimmberechtigte Aktionär kann sich durch einen Bevollmächtigten kraft schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Pflegebefohlene üben das Stimmrecht durch ihren gesetzlichen, juristische Personen durch ihren statutarischen Vertreter aus.

§ 13.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder ein von dem Aufsichtsrat gewähltes Mitglied desselben oder ein Beauftragter des Aufsichtsrats.

Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Verhandlung und Beschlussfassung über die Gegenstände der Tagesordnung erfolgen soll.

Das notariell oder gerichtlich zu führende Protokoll hat die gestellten Anträge, die stattgehabten Wahlen und die gefassten Beschlüsse zu enthalten. Demselben ist ein Verzeichnis der erschienenen bezw. vertretenen Aktionäre unter Angabe der von ihnen vertretenen Aktien und geführten Stimmen beizufügen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Eine beglaubigte Ausfertigung des Protokolls ist ohne Verzug nach der Generalversammlung von dem Vorstände zu dem Handelsregister einzureichen.

§ 14.

Die Generalversammlung beschäftigt sich bei ihrem Zusammentritt:

1. mit der Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, sowie des Berichts des Aufsichtsrats;
2. mit der Beschlussfassung über die Bilanz und über die Gewinnverteilung;

3. mit der Ertheilung der Entlastung für den Vorstand und den Aufsichtsrat;
4. mit den Wahlen zum Aufsichtsrat und der etwaigen Enthebung einzelner Mitglieder desselben von ihren Funktionen.

Die Generalversammlung beschließt ferner:

5. über Statutenabänderungen;
6. über die Fusion und über Auflösung der Gesellschaft und im letzteren Falle über Ernennung der Liquidatoren und deren Befugnisse;
7. über die Abänderung oder Erweiterung des Gegenstandes des Unternehmens;
8. über die Erhöhung des Grundkapitals;
9. über die Herabsetzung des Grundkapitals oder die teilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre.

Die Generalversammlung kann sich auch mit der Wahl einer Revisionskommission beschäftigen.

Die Gegenstände unter 1—4 incl. bilden die regelmäßige Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung. Die Verhandlung über die Bilanz ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird; auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden; im letzteren Falle gilt bezüglich nicht bemängelter Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats als erfolgt.

Ueber die Gegenstände unter 6, 7 und 9 kann nur durch eine Generalversammlung, in welcher mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist, und mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Kapitals beschlossen werden.

War die erforderliche Anzahl von Aktien nicht vertreten, so wird in einer zweiten, innerhalb eines Zeitraums der nächsten sechs Wochen zu berufenden Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit des in dieser Generalversammlung bei der Beschlußfassung vertretenen Kapitals gültig beschlossen. Bei der Berufung dieser Generalversammlung ist sowohl das Hindernis der Beschlußfähigkeit der vorigen als die Bedingung der Beschlußfähigkeit der neuen Generalversammlung bekannt zu machen.

Zu Beschlüssen über etwaige Enthebung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats von ihren Funktionen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien eine Mehrheit von drei Viertel des in der Generalversammlung bei der Beschlußfassung vertretenen Aktienkapitals erforderlich.

In allen übrigen Fällen beschließt die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Alle Abstimmungen erfolgen schriftlich, sofern nicht ein anderer Weg der Abstimmung einhellig genehmigt wird.

B. Der Aufsichtsrat.

§ 15.

Der Aufsichtsrat besteht nach Bestimmung der Generalversammlung aus fünf oder mehr Mitgliedern.

Die Amtsdauer der vor dem 1. Januar 1900 gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats währt 4 Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an, die Amtsdauer der nach dem 1. Januar 1900 gewählten Mitglieder währt bis zur Beendigung derjenigen Generalversammlung, welche über die Bilanz für das dritte Geschäftsjahr nach der Ernennung beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Ernennung erfolgt, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Die Ergänzung der Mitglieder des Aufsichtsrats innerhalb der vierjährigen Amtsdauer erfolgt in der Weise, daß alle zwei Jahre die Hälfte, bezw. bei ungleicher Mitgliederzahl die größere Hälfte der Mitglieder ausscheidet.

Die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder ausscheiden, bestimmt sich zuerst nach dem Lose, später nach dem Alter der Wahl. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats während der Dauer eines Geschäftsjahres außer der Zeit aus, so bedarf es der Ergänzungs-Wahlen nicht, so lange der Aufsichtsrat noch aus mindestens drei Personen besteht. Ist dagegen ihre Zahl geringer geworden, so ist längstens innerhalb dreier Monate die Ergänzungs-Wahl durch eine hierzu zu berufende Generalversammlung vorzunehmen. Das Mandat derjenigen Mitglieder des Aufsichtsrats, welche zur Ergänzung

eines vorhandenen Aufsichtsrats gewählt werden, erlischt mit Ablauf der Wahlperiode derjenigen Mitglieder, für welche die Ersatzwahl erfolgt ist.

Der Aufsichtsrat hat nach Ablauf seiner Verwaltungsperiode seine Funktionen fortzuführen, wenn und so lange der neu gewählte Aufsichtsrat sich nicht konstituiert hat; dies gilt auch von den Funktionen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats legitimieren sich durch Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung bezw. des Aufsichtsrats.

Jede Aenderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrats ist von dem Vorstand unverzüglich in dem Gesellschaftsblatte bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist zum Handelsregister einzureichen.

§ 16.

Der Aufsichtsrat wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es die Direktion oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrats beim Vorsitzenden desselben beantragen. Den Ort der Zusammenkunft bestimmt der Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter.

§ 17.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn derselbe ordnungsmäßig geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende kann in solchen Fällen, welche er für dringlich, oder bei Gegenständen, bei welchen er eine gründliche mündliche Beratung nicht für erforderlich hält, brieflich oder telegraphisch die Abstimmung veranlassen.

Ueber die Sitzungsverhandlungen wird Protokoll geführt, welches von sämtlichen in der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats unterzeichnet wird.

Alle Erklärungen des Aufsichtsrats sind gültig und rechtsverbindlich für die Gesellschaft, wenn dieselben Namens des Aufsichtsrats abgegeben und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet sind.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden selbst überall gleiche Rechte.

Der Aufsichtsrat stellt im Uebrigen seine Geschäftsordnung selbst auf.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt nach vorhergegangener sechswöchiger Kündigung niederzulegen.

Dem Aufsichtsrat liegt es ob, in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Statuts die Geschäftsführung des Vorstandes in allen ihren Theilen zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.

Der Aufsichtsrat kann jederzeit Berichterstattung von der Direktion fordern und selbst oder durch einzelne Mitglieder unter oder ohne Zuziehung von Sachverständigen die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und die Gesellschaftskasse, sowie die Bestände an Effekten, Hypotheken, Handelspapieren, Waren und Borräther prüfen.

Insbesondere gehören ferner zum Wirkungskreis des Aufsichtsrats:

1. Die Ernennung und die Entlassung der Direktionsmitglieder und der zur Vertretung der Direktion befugten Stellvertreter (§ 19).
2. Die Feststellung der der Direktion zu erteilenden Instruktion (§ 20).
3. Die Prüfung der von der Direktion vorgelegten Jahresrechnungen, Bilanzen, Geschäftsberichte und der Vorschläge derselben zur Gewinnverteilung, nicht minder die alljährliche Berichterstattung darüber an die Generalversammlung der Aktionäre.
4. Die Erlassung aller Anordnungen, die er im Interesse der Gesellschaft für zweckdienlich erachtet, insbesondere der Geschäftsordnung und der Reglements.

Er hat ferner dafür zu sorgen, daß der Vorstand den Geschäftsbericht samt Bilanz und Gewinn- und Verlustkonto nebst seinem eigenen Prüfungsberichte mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in dem Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auslegt.

Mit der kalkulatorischen Prüfung der Rechnungen und Bücher kann der Aufsichtsrat Rechnungsverständige beauftragen, die aus der Gesellschaftskasse zu honorieren sind.

§ 18.

Der Aufsichtsrat bezieht als Entschädigung für seine Mühewaltung neben Ersatz seiner Auslagen bezw. angemessener Entschädigung für amtliche Reisen eine Vergütung von 15 000 Mark jährlich und den im § 23 festgesetzten Anteil am Jahresgewinn, sowie aus dem Dividendenfonds jeweils 10 Prozent desjenigen Betrages, welcher zur Verteilung einer höheren als 4prozentigen Dividende aus diesem Fonds entnommen wird. Ueber die Verteilung der dem Aufsichtsrate zukommenden Vergütung und des Gewinnanteils unter die einzelnen Mitglieder beschließt der Aufsichtsrat.

C. Die Direktion (Vorstand).

§ 19.

Die Direktion bildet den Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und hat alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstand einer Aktiengesellschaft gesetzlich zustehen und obliegen. Insbesondere vertritt die Direktion die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand besteht nach Entscheidung des Aufsichtsrats aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder der Direktion werden von dem Aufsichtsrat auf Zeit ernannt. Ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet inderß der Entschädigungsansprüche aus den bestehenden Verträgen. Die Mitglieder der Direktion dürfen ohne Genehmigung des Aufsichtsrats keine Nebengeschäfte betreiben und müssen der Gesellschaft ihre Tätigkeit ungeteilt widmen.

Die Namen der Mitglieder der Direktion, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind durch das Gesellschaftsblatt bekannt zu machen.

Der Aufsichtsrat kann für einen im voraus begrenzten Zeitraum einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern der Direktion bestellen; während dieses Zeitraumes und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats können von der Direktion Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte ernannt und entlassen werden. Der Aufsichtsrat bestimmt zugleich bei Anstellung von Prokuristen, in welcher Weise dieselben die Firma zu zeichnen befugt sein sollen.

§ 20.

Die Direktion führt die Geschäfte und verwaltet die Angelegenheit der Gesellschaft, insoweit dieselben nicht ausdrücklich oder gesetzlich dem Aufsichtsrat oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Direktion hat bei ihrer Geschäftsführung sich an die gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen des Statuts, die Beschlüsse der Generalversammlung und die Instruktion des Aufsichtsrats zu halten.

Sie bedarf insbesondere der Genehmigung des Aufsichtsrats:

1. bei Anstellung von Beamten mit einem Jahresgehalt von über 2000 Mark;
2. bei Bewilligung von Tantiemen und Pensionen an Beamte der Gesellschaft;
3. bei Erwerbungen, Veräußerungen und Verpfändungen von Liegenschaften und Behausungen, ebenso zum Erwerbe, der Veräußerung oder der Verpfändung von Hypotheken, nicht minder zur Bestellung von Hypotheken oder sonstigen dringlichen Lasten auf Immobilien der Gesellschaft;
4. bei Aufnahme von eigentlichen Anleihen und Eingehung von Bankkrediten;
5. zur Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen;
6. zur Vornahme von Bauten (mit Ausnahme von notwendigen Reparaturen) und zur Anschaffung von Mobilien, namentlich auch von Utensilien und Maschinen, wenn die Ausgabe dafür mehr als 3000 Mark beträgt;
7. zum Abschluß von Lieferungs- und sonstigen Verträgen, bei welchen Verpflichtungen auf längere Dauer als ein Jahr der Gesellschaft auferlegt oder Kredite auf längere Dauer als ein Jahr bewilligt werden sollen;
8. zum Ankauf der Zuckerrüben und zum Verkauf des Zuckers, sowie zum Eingehen von Verbindlichkeiten über mehr als 15.000 Mark.

§ 21.

Alle Urkunden und schriftlichen Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet sind, und falls der Vorstand aus einem Mitgliede besteht, die eigenhändige Unterschrift desselben oder seines Stellvertreters, falls aber der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, die eigenhändige Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Stellvertreters bezw. Prokuristen ~~tragen.~~ *tragen. oder wenn für die eigenhändige Unterschrift zweier Prokuristen Sorge.*
Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse der Direktionsmitglieder werden durch besondere Verträge zwischen ihnen und dem Aufsichtsrat festgesetzt. Der Gehalt der Direktionsmitglieder kann ganz oder teilweise in einem Anteil an dem jährlichen Geschäftsüberschusse bestehen.

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren etwaigen Stellvertreter, sowie der Prokuristen erfolgt durch Auszug aus dem Handelsregister.

Dem Aufsichtsrat bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob von den Vorstandsmitgliedern Kaution geleistet werden soll, event. in welcher Höhe und in welchen Werten.

Abchnitt IV.

Jahresrechnung, Bilanz, Reservefonds.

§ 22.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni einschließlich.

Nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand, unter Berücksichtigung der vom Aufsichtsrat festgestellten Grundsätze über Art und Höhe der vorzunehmenden Abschreibungen, in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches, eine Inventur über das gesamte Gesellschaftsvermögen aufzustellen und eine Bilanz, nebst Gewinn- und Verlustkonto, anzufertigen, sowie diese nebst einem den Vermögensbestand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrate zur Prüfung vorzulegen.

Der Aufsichtsrat hat die Bilanz und das Gewinn- und Verlustkonto, sowie den Geschäftsbericht des Vorstandes zu prüfen und hierüber einen Prüfungsbericht anzufertigen. Diese Vorlagen nebst dem Bericht der etwa ernannten Revisionskommission sind mindestens zwei Wochen vor dem Tage der ordentlichen Generalversammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 23.

Der aus der Bilanz, nach Abzug der Abschreibungen, sowie aller Geschäftsunkosten und etwaiger Verluste sich ergebende Ueberschuß bildet den Reingewinn.

Der Reingewinn wird in folgender Weise verteilt:

1. In den zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes gebildeten Reservefonds 5 %, bis dieser ein Viertel des Aktienkapitals beträgt;
2. an die Mitglieder des Aufsichtsrats 10 % desjenigen Reingewinnes, welcher nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen, sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von 4 % des eingezahlten Grundkapitals übrig bleibt; ebenso der vertragmäßige Gewinnanteil an die Mitglieder des Vorstandes;
3. der dann bleibende Rest wird, soweit nicht die Generalversammlung anderweitig darüber verfügt, an die Aktionäre als Dividende verteilt.

Nach erfolgter Genehmigung des Rechnungsabchlusses durch die Generalversammlung ist die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung in dem Geschäftsblatte zu veröffentlichen und zum Handelsregister einzureichen.

§ 24.

Die Auszahlung der Dividende hat nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung gegen Rückgabe der betreffenden Dividendenscheine spätestens 6 Monate nach Feststellung der Dividende durch die Generalversammlung zu erfolgen.

§ 25.

Ueber die Verwendung etwaiger Spezialreserven zu den Zwecken, zu welchen sie gebildet wurden, beschließt

der Aufsichtsrat, sofern nicht bei Kreierung der betreffenden Spezialreserve die Generalversammlung sich die Verfügung über dieselbe ausdrücklich vorbehalten hat.

Die Reservefonds können zu den statutenmäßigen Geschäften verwendet werden, doch ist über sie besondere Rechnung zu führen.

Abschnitt V.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 26.

Die etwaige Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Bestimmung des Handelsgesetzbuches.